

Amtsblatt Stadt Erkrath

Amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Erkrath

26. Jahrgang

Nr. 8

22.04.2021

Inhaltsverzeichnis

Allgemeinverfügung der Stadt Erkrath nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz) zum Verbot des Verweilens auf dem Bernsauplatz und dem Gerberplatz in Erkrath	2
Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Erkrath.....	6

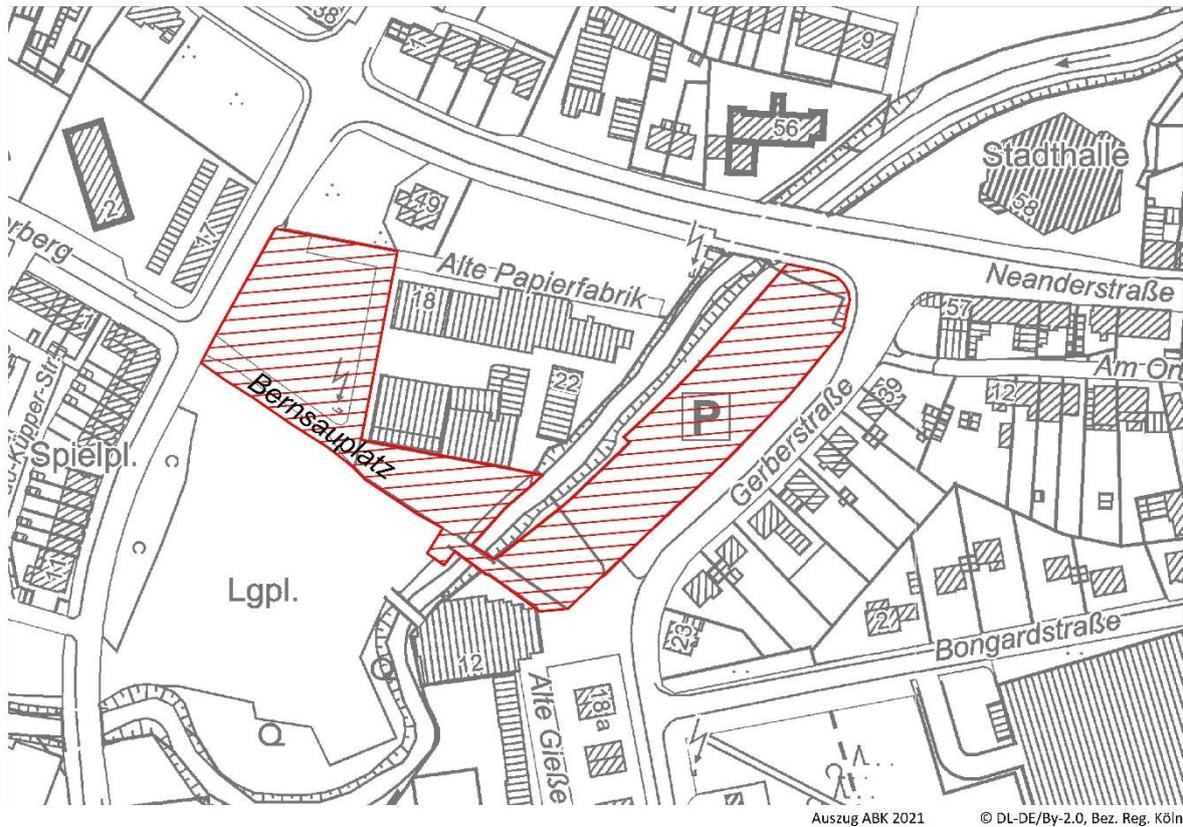
**Allgemeinverfügung der Stadt Erkrath nach dem Gesetz
zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen
(Infektionsschutzgesetz) zum Verbot des Verweilens
auf dem Bernsauplatz und dem Gerberplatz in Erkrath**

Auf Grundlage der §§ 28 Absatz 1, 28a des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 29.03.2021 (BGBl. I S. 370), in Verbindung mit § 6 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbe fugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz IfSBG-NRW) vom 14.04.2020 (GV. NRW. S. 218b) in Verbindung mit § 16a Abs. 2 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung- CoronaSchVO) vom 05.03.2021 (GV. NRW. S. 216) in der ab dem 19.04.2021 geltenden Fassung in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV. NRW S. 602) - jeweils in der aktuell gültigen Fassung - erlässt die Stadt Erkrath als örtliche Ordnungs- behörde in Umsetzung und Ergänzung der Regelungen zur Verhütung der Weiterverbreitung und Bekämpfung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen der CoronaSchVO folgende Allgemein- verfügung:

I. Anordnungen

1. Das Verweilen auf dem Bernsauplatz sowie auf dem Gerberplatz in Erkrath, Ortsteil Alt-Erkrath, wird in der Zeit von freitags um 12 Uhr bis sonntags um 24 Uhr untersagt. Der Geltungsbereich des Verweilverbotes ist auf dem anliegenden Lageplan schräg schraffiert dargestellt. Nicht dem Verweilen zugerechnet wird der Aufenthalt in ge- werblich genutzten Einrichtungen sowie das Warten vor solchen Einrichtungen zum Zwecke des Erwerbs von Gütern oder von Dienstleistungen.
2. Die Anordnung ist sofort vollziehbar.
3. Die Anordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und gilt bis einschließlich dem 09.05.2021.
4. Zuwiderhandlungen können als Ordnungswidrigkeiten nach § 73 Abs. 1a Ziff. 11a IfSG geahndet werden.

Darstellung des räumlichen Geltungsbereiches der Allgemeinverfügung:



II. Begründung

Aufgrund wiederholter Feststellungen über Verstöße gegen Kontaktbeschränkungen im Sinne von § 2 der Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) an Wochenenden auf dem Bernsauplatz und dem Gerberplatz in Alt-Erkrath wird die hier vorliegende Allgemeinverfügung erlassen. Sie dient dem Zweck, die Ausbreitung des Corona-Virus zu begrenzen, die Funktionsfähigkeit des Gesundheitswesens sicherzustellen und das Setzen von Anreizen zu solchem Verhalten zu vermeiden, welches dem Infektionsschutz widerspricht.

Zuständige Behörde für den Erlass dieser Allgemeinverfügung ist der Bürgermeister der Stadt Erkrath als örtliche Ordnungsbehörde, §§ 28 Abs. 1 IfSG i.V.m. 6 Abs. 1 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes NRW (IfSBG NRW).

Die durch das Coronavirus SARS-CoV-2 ausgelöste pandemische Lage nimmt im Kreis Mettmann und insbesondere im Gebiet der Stadt Erkrath erheblich steigende Ausmaße an. Im Kreisgebiet liegt die Inzidenz seit dem 16.04.2021 ununterbrochen über dem Wert von 200, der Datenbasis des Kreisgesundheitsamtes zufolge ist die Inzidenz in Erkrath noch deutlich darüber. Es ist festzustellen, dass ein dynamisches wie auch diffuses Infektionsgeschehen vorliegt, bei dem die durch Politik und Wissenschaft vorgegebenen Zielvorgaben und Grenzwerte deutlich überschritten werden.

Die Ursache des zuletzt wieder steigenden Infektionsgeschehens ist in der Ausbreitung der deutlich infektiöseren Virusmutation B.1.1.7 zu sehen. Um Infektionen insbesondere mit dieser Virusvariante zu vermeiden, sind weitergehende Maßnahmen geboten und die beste-

henden Regelungen der Coronaschutzverordnung durchzusetzen. Dies gilt auch für die angeordneten Kontaktbeschränkungen als geeigneter Maßnahme des Infektionsschutzes.

Das Virus wird von Mensch zu Mensch übertragen. Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion, welche sich unmittelbar von Mensch zu Mensch über die Schleimhäute der Atemwege vollzieht oder auch indirekt etwa über den Kontakt der Hände mit den Schleimhäuten von Mund oder Nase oder mit der Augenbindehaut. Insofern erhöht sich das Risiko einer Ansteckung mit dem SARS-CoV-2 Virus und dessen Weiterverbreitung bei Ansammlungen von Menschen erheblich. Die gesamtgesellschaftliche Anstrengung zur Eindämmung des Virus erfordert daher die Reduzierung von sozialen Kontakten im privaten, beruflichen und sonstigen öffentlichen Bereich. Die Bildung von Menschenansammlungen ist zu vermeiden.

Die örtliche Ordnungsbehörde hat für die Umsetzung der notwendigen Schutzmaßnahmen Sorge zu tragen. Dem dient diese Allgemeinverfügung. In den vergangenen Wochen ist mehrfach zu beobachten gewesen, dass es auf dem Bernsauplatz sowie dem angrenzenden Gerberplatz in Alt-Erkrath zu größeren Menschenansammlungen gekommen ist. In dem Zusammenhang wurden auch Kontrollen durch die Ordnungsbehörde durchgeführt und Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet. Dadurch sind diese Menschenansammlungen jedoch nicht präventiv zu unterbinden. Ursächlich für das wiederholte Zusammenkommen von Menschen ist offensichtlich der Verkauf von Speisen und Getränken aus Jahrmarktbuden am östlichen Rand des Bernsauplatzes. Beim Verzehr dieser Speisen und Getränke wird zwar das in der Coronaschutzverordnung niedergelegte Verzehrerbot mit seinem Radius von 50m um die Verkaufsstelle herum meist eingehalten, jedoch werden Anreize zum Verweilen außerhalb dieses Radius auf dem Bernsauplatz durch das Aufstellen von Stehtischen, Sonnenschirmen und Feuerschalen geschaffen. Dies ruft die Bildung von Menschengruppen hervor, insbesondere bei sonnigem Wetter.

Der Außendienst der Ordnungsbehörde hat so bereits bis zu 70 Personen am Bernsauplatz festgestellt, laut Beschwerden von Bürgerinnen und Bürgern sollen sich dort auch zeitweise ca. 150 Personen gleichzeitig aufgehalten haben. Das Einhalten der vorgeschriebenen Abstandsregelungen ist unter diesen Bedingungen faktisch nicht möglich, so dass bereits der bloße Aufenthalt an dieser Stelle zu Verstößen führt. Dem wird mit dem angeordneten Verweilerverbot entgegengetreten. Weiterhin zulässig ist die Nutzung der öffentlichen Verkehrsfläche als Wegeverbindung für Passanten zwischen der Gerberstraße und der Bismarckstraße. Auch erlaubt es das Verweilerverbot den dort tätigen Gewerbetreibenden, weiterhin den Außer-Haus-Verkauf von Speisen und Getränken durchzuführen und diese an Passanten zu verkaufen. Schließlich ist auch die auf dem Gerberplatz errichtete Coronateststation hinsichtlich des dortigen Angebots von Dienstleistungen nicht von dem Verweilerverbot betroffen. Lediglich ein Verbleiben auf dem Bernsauplatz und dem Gerberplatz und die damit verbundene Bildung von Menschenansammlungen wird untersagt und der Coronaschutzverordnung damit Rechnung getragen. Weiterhin gilt das Verweilerverbot nur an den Wochenenden, nämlich in der Zeit von freitags, 12 Uhr, bis sonntags, 24 Uhr, weil Menschenansammlungen nur in diesem Zeitraum beobachten waren.

Die angeordnete Maßnahme ist damit geeignet, erforderlich und auch angemessen. Die Anordnung ist vorerst bis zum 09.05.2021 befristet, so dass dann eine Evaluierung und auch

Anpassung an eine ggf. geänderte Infektionslage und die Vorschriften der Coronaschutzverordnung erfolgen kann. Eine Verlängerung der Anordnung ist möglich.

Die Grundrechte der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 des Grundgesetzes) und der Versammlungsfreiheit (Artikel 8 des Grundgesetzes) werden durch die Anordnung dieser Allgemeinverfügung eingeschränkt.

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar, §§ 28 Abs. 3 i.V.m. 16 Abs. 8 IfSG. Eine Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung. Jedoch kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gesondert beantragt werden. Die Allgemeinverfügung tritt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft, § 41 Abs. 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW in Verbindung mit Ziffer 3 dieser Anordnung.

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Sollte die Frist durch ein Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der z.Z. geltenden Fassung eingereicht werden.

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803) in der z.Z. geltenden Fassung.

Erkrath, den 21.04.2021

gez. Schultz
Bürgermeister

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Erkrath

1. Haushaltssatzung der Stadt Erkrath für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW S. 666) - SGV. NW 2023, die zuletzt durch Gesetz vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 919) geändert worden ist, hat der Rat der Stadt Erkrath mit Beschluss vom 23.03.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	139.682.700 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	146.188.400 EUR

im Finanzplan mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	114.980.300 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	136.995.600 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	11.713.000 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	29.682.550 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	193.400.000 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	155.900.000 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf	17.969.550 EUR
---	-----------------------

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf	131.618.500 EUR
---	------------------------

festgesetzt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf	0 EUR
--	--------------

und die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf festgesetzt.

6.505.700 EUR

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf festgesetzt.

80.000.000 EUR

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|------|--|-----------------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1. | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 210 v.H. |
| 1.2. | für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 520 v.H. |
| 2. | Gewerbsteuer auf | 420 v.H. |

§ 7

Auf den im Stellenplan der Stadt Erkrath zugewiesenen Beamtenstellen können Tarifbeschäftigte und auf den im Stellenplan ausgewiesenen Stellen für Tarifbeschäftigte können Beamte beschäftigt werden.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung nach den geltenden Vorschriften

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Absatz 5 GO NRW dem Landrat des Kreises Mettmann als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 24.03.2021 angezeigt worden.

Die nach § 75 Absatz 4 GO NRW erforderliche Genehmigung der Verringerung der Rücklage ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Mettmann mit Verfügung vom 15.04.2021 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme ab dem 26.04.2021 bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses im Geschäftsbereich IV, Abteilung 20-1, Haushalt · Controlling der Stadt Erkrath, Bahnstraße 2, 40699 Erkrath, öffentlich aus und ist unter der Adresse www.erkrath.de/haushalt im Internet verfügbar.

Hinweis:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Erkrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkrath, den 20.04.2021

gez. Schultz
Bürgermeister

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Erkrath. Verantwortlich für den Inhalt: Büro des Bürgermeisters, Bahnstr. 16, 40699 Erkrath, ☎ 0211/2407-1061, Fax 0211/2407-1025. Das Amtsblatt der Stadt Erkrath erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist im Büro des Bürgermeisters, Zimmer 023, erhältlich.

Ferner ist das Amtsblatt auf der Internetseite der Stadt Erkrath unter www.erkrath.de/amtsblatt online abrufbar.

Bezugsgebühr: Abonnement jährlich 18,00 EUR zuzüglich Portokostenanteil 9,00 EUR. Einzelexemplar pro Ausgabe 1,50 EUR zuzüglich anfallender Portokosten. Bei Selbstabholung entfallen die Portokosten. Druck: Eigendruck. Nachdruck bei Quellenangabe gestattet.